

Rückwirkend ab 1.1.09 haben Eltern, deren Kinder einen Freiwilligendienst aller Generationen absolvieren, einen Anspruch auf Kindergeld.

Kindesunterhalt (Düsseldorfer Tabelle) ab 01.01.2010

Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der gesetzliche Mindestunterhalt beträgt ab 1. Januar 2010:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 317 Euro
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364 Euro
- für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 426 Euro

Von dem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen.

www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2010/

[Duesseldorfer_Tabelle_Stand_01_01_2010.pdf](#)

Unterhaltsvorschussbeträge

Für Kinder bis unter 6 Jahre monatlich **133 Euro**, für ältere Kinder bis unter 12 Jahre monatlich **180 Euro**.

Juli 2010

Hartz IV: ab 01.07.2010 höherer Regelleistung für besonderen Personenkreis

Die monatliche Regelleistung steigt ab dem 1. Juli auf insgesamt 359 Euro für Personen, die alleinstehend und alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist. *Bundesgesetzblatt 25.6.2010*

September 2010

Bundesverfassungsgericht stärkt die Position von Vätern im Sorgerecht

Bislang lag das Sorgerecht für unehelich geborene Kinder allein bei der Mutter. Nur mit ihrer Zustimmung konnte es mit dem Vater geteilt oder auf ihn allein übertragen werden. Darin sieht das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen das grundgesetzlich geschützte Elternrecht des Vaters.

Nach dem Urteil können Familiengerichte nun den Eltern auf Antrag auch die elterliche Sorge gemeinsam oder allein dem Vater übertragen, falls dies dem Kindeswohl am besten entspricht. (AZ: 1 BvR 420/09 - Beschluss vom 21. Juli 2010)

Weitere Informationen, Tipps und Termine rund um's Vatersein:

www.vaeter-in-niedersachsen.de

Oktober 2010

Erhöhung des BAföG-Satzes für StudentInnen

Das BAföG wird zum Wintersemester 2010 um 2 % angehoben, die Einkommensfreibeträge um 3 %. Der Höchstsatz liegt nunmehr bei 670 Euro monatlich.

FOCUS Online

Änderungen und Hinweise nach Drucklegung - Stand: November 2010

Wegweiser für Eltern an niedersächsischen Hochschulen – Ausgabe 2008

Januar 2009

Elterngeld gezielt verbessert

Um Eltern in Zukunft eine noch flexiblere Planung ihrer Elternzeit zu ermöglichen, trat am 24. Januar das angepasste Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft.

Hierbei kann die Bezugsdauer des Elterngeldes einmalig ohne Begründung geändert werden und auch Großeltern erhalten Anspruch auf Elternzeit, wenn ihre Kinder minderjährig oder während der Schulzeit oder Ausbildung ein Kind bekommen haben. Sie können dann eine „Großelternzeit“ beantragen, während der Staat das Geld weiterhin an die Eltern auszahlt.

Es gilt zudem eine einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten. Jeder Elternteil, der sich dann um die Kinderbetreuung kümmert, muss mindestens zwei Monate aus dem Job aussteigen. Bisher erfüllten berufstätige Mütter diese Bedingung oft schon durch den Mutterschutz, so dass es den Vätern freistand, beispielsweise nur einen Monat in Elternzeit zu gehen. Mit der Änderung wird eine intensivere Bindung auch des zweiten Elternteils zum Kind unterstützt. Vätern wird insbesondere gegenüber Dritten die Entscheidung erleichtert, sich mehr Zeit für ihr Kind zu nehmen. Weiterhin werden viele junge Männer, die Wehr- oder Zivildienst leisten oder geleistet haben, bei der Einkommensermittlung besser berücksichtigt.

Wohngeld: Kreis anspruchsberechtigter Studierender erweitert

Wer studiert, hat normalerweise keinen Anspruch auf Wohngeld. Es gibt aber zwei Ausnahmen:

Wem BAföG nur als Bankdarlehen zusteht, der kann ab dem 1.1.09 einen Wohngeldantrag stellen, und

wer dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG hat und mit Kindern und/oder sonstigen Familienmitgliedern bzw. einem Partner zusammenwohnt, kann u.U. einen Wohngeldanspruch haben, sofern die genannten Personen nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, weil sie z.B. ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen.

Eine Antragsberechtigung besteht nur für den eigenen Haushalt. Bisher wurde für die Dauer des Studiums aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit angenommen, nur vorübergehend bei den Eltern ausgezogen zu sein. Studierende wurden deshalb noch zu deren Haushalt zugerechnet. Diese gesetzliche Vermutung ist nun entfallen. Jetzt wird ein eigener Haushalt angenommen, wenn schlüssig versichert wird, dass der Lebensmittelpunkt am Hochschulort ist. Ausserdem wurde der Höchstbetrag für Miete und Belastung um 10 % angehoben und die Wohngeldtabellenwerte um 8 % erhöht. Darüber hinaus wurde ein Heizkostenkomponente eingeführt.

mensaspezial - Zeitschrift des Studentenwerks der Uni Göttingen, Januar 2009

BAföG-Änderungen

Anspruch auf Ausbildungsförderung für "geduldete" AusländerInnen

Seit dem 1.1.09 besteht nach vierjährigem Aufenthalt auch für "geduldete" AusländerInnen nach § 60a Aufenthaltsgesetz mit ständigem Wohnsitz in Deutschland ein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Nachzulesen in § 8 Abs. 2 BAföG.

Kinderbetreuungszuschlag wird nicht angerechnet

Der Zuschlag nach § 14 Abs. 1 des BAföG bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt.

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt und darf nicht auf eventuelle Sozialleistungen angerechnet werden.

mensaspezial - Zeitschrift des Studentenwerks der Uni Göttingen, Januar 2009

Februar 2009

Neues Internet-Portal zum Thema Kindertagesbetreuung

Ab sofort ist das neue Internet-Portal rund um das Thema Kindertagesbetreuung unter der Adresse www.vorteil-kinderbetreuung.de abrufbar. Informationen, Adressen und lokale Angebote zum Thema Kinderbetreuung können recherchiert werden.

Juni 2009

Portal der Bundesstiftung Mutter und Kind online

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ hat einen eigenen Internetauftritt erhalten:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/familie,did=26446.html

Juli 2009

Unterhaltsverpflichtete müssen sich zusätzlich zum Unterhalt an den Kitakosten beteiligen

Mit der neuen BGH-Entscheidung (XII ZR 65/07) werden die Kosten für den Kitabesuch in vollem Umfang als Mehrbedarf des Kindes angesehen. Lediglich die Kosten der Verpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt (Düsseldorfer Tabelle) abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Unterhaltsverpflichtete Väter und Mütter sich künftig immer anteilig an den Kosten für den Kindergartenbesuch ihrer Kinder beteiligen müssen.

Was bedeutet anteilige Beteiligung?

Anteilige Beteiligung an den Kindergartenkosten bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts von derzeit 1000 Euro das Verhältnis

ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.

Siehe auch: www.die-alleinerziehenden.de/node/163

Beiträge zur Krankenkasse sinken ab dem 1. Juli 2009

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung sinkt von 15,5 auf 14,9 Prozent.

Mehr Hartz IV und Sozialhilfe ab dem 1. Juli 2009

Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe erhalten ab Juli mehr Geld, ebenso Bezieher der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Regelsatz steigt von 351 auf 359 Euro und orientiert sich damit an der Rentenerhöhung. Für Kinder von 6 bis 13 Jahren wird die staatliche Leistung von 60 auf 70 Prozent des Erwachsenen-Regelsatzes erhöht, also auf 251 Euro. Diese Sonderstufe gilt allerdings vorerst nur bis 2011.

Oktober 2009

Eine Information für Eltern zur Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten in der Einkommensteuererklärung

www.uni-konstanz.de/familienaudit/pdf/knirps/kibekosten_Steuerklassen_Info.pdf

Januar 2010

Kindergeld ab 01.01.2010:

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 184 Euro
- für das dritte Kind monatlich 190 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 215 Euro

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in Ausbildung, bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab 8.004 Euro im Jahr.